



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

21. Juli 2014

Seite 1 von 6

Personalrat für Lehrkräfte an Grundschulen  
beim Schulamt für Rheinisch-Bergischen Kreis  
Frau Bärbel Zimmermann  
Am Rübezahlwald 7  
51469 Bergisch Gladbach

Aktenzeichen:

211 - 1.22.05 - 462

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Henrich

über die Bezirksregierung / das Schulamt

Telefon 0211 5867-3700

Telefax 0211 5867-493700

cornelia.henrich@msw.nrw.de

nachrichtlich

Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Grundschulen  
beim Ministerium für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
per Email

Arbeitsgemeinschaft der Hauptverwaltungsbeamten  
im Rheinisch-Bergischen Kreis  
per Email

### **Anträge der Teil-Personalversammlung für Schulleitungen von Grundschulen beim Schulamt für den Rheinisch-Bergischen Kreis**

Ihr Schreiben an den Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach vom  
10.04.2014

Sehr geehrte Frau Zimmermann,

die Arbeitsgemeinschaft der Hauptverwaltungsbeamten im Rheinisch-Bergischen Kreis hat mir Ihr Schreiben vom 10.04.2014 zuständigkeits-  
halber zugeleitet.

Zunächst möchte ich darauf aufmerksam machen, dass nach der Systematik des LPVG die zuständige Personalvertretung nur innerhalb der Dienststelle, bei der Sie gebildet worden ist, die Interessen der Beschäftigten vertritt. Ihr Handlungsspielraum ist daher ausschließlich auf die Themen der jeweiligen Dienststelle begrenzt. Bitte wenden Sie sich

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

daher in Zukunft mit Ihren Anliegen an das Schulamt oder den Bezirks- bzw. Hauptpersonalrat.

Darüber hinaus bitte ich um Verständnis, dass ich aufgrund der Vielzahl von Personalvertretungen in meinem Geschäftsbereich (allein 96 für Lehrkräfte) im Regelfall nicht in der Lage bin, in eine Korrespondenz mit örtlichen Personalräten einzutreten. Mein Gesprächspartner ist nach der Systematik des Landespersonalvertretungsgesetzes der Hauptpersonalrat. Sollten Sie daher in Zukunft eine Beschäftigung des Ministeriums mit Ihren Anliegen wünschen, rege ich an, den Hauptpersonalrat darüber zu informieren. Falls dieser Ihre Anregungen aufgreift, werde ich diejenigen Themen, zu denen eine personalvertretungsrechtliche Zuständigkeit besteht, in dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren mit ihm beraten.

Ausnahmsweise nehme ich zu den von Ihnen übersandten Anträgen der Teil-Personalversammlung wie folgt Stellung:

- **Klassengrößen**

Das Schulgesetz sieht vor, dass an Schulen, die Jahr für Jahr mehrere Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufnehmen, mit Zustimmung des Schulträgers die Aufnahmekapazitäten begrenzt werden können. Laut § 46 Absatz 4 SchulG kann der Schulträger die Zahl der in die 5. Klassen einer weiterführenden Schule aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler auf den Klassenfrequenzrichtwert begrenzen, wenn das Gemeinsame Lernen an der Schule zum Prinzip gehört.

Geplant ist zudem die schrittweise Absenkung des Klassenfrequenzrichtwerts in Gesamtschulen, Realschulen sowie in der Sekundarstufe I des Gymnasiums von 28 auf 26. Für das Schuljahr 2014/2015 erfolgt bereits die Absenkung auf den Klassenfrequenzrichtwert 27, beginnend mit der Klassenstufe 5. Das zeigt, dass auch andere Maßnahmen sich positiv auf das Themenfeld Inklusion auswirken können. Hinzu kommt, dass Schulen künftig größere Freiheit bei der Ausgestaltung ihres Konzepts des Gemeinsamen Lernens haben. So muss eine Schule künftig die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bei zieldifferentem Lernen nicht mehr ausschließlich in der Organisationsform der Integrativen Lerngruppe führen, sondern je nach Konzept der Schule sind unterschiedliche Wege möglich: Sowohl Aufteilung in alle Klassen sind möglich, aber auch Bündelungen. Sie kann „Inklusion“ auch so gestalten, dass der Gemeinsame Unterricht von Anfang an zur Aufgabe aller Lehrkräfte der allgemeinen Schule wird, wobei die Lehrkräfte dann schulintern durch die Zusammenarbeit mit den Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung unterstützt werden.

Wenn die Schule eine Bündelung sinnvoll findet, um möglichst viel Doppelbesetzung zu erreichen, kann sie das auch weiterhin tun.

- **Doppelbesetzung**

Ab dem Schuljahr 2014/2015 werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf doppelt gezählt; sie zählen an allgemeinen Schulen und lösen dort einen Grundstellenbedarf nach der Lehrer-Schüler-Relation der allgemeinen Schule aus. Die Anteile an sonderpädagogischer Unterstützung kommen als Mehrbedarf hinzu. Eine Doppelzählung führt aber nicht zu einer Doppelbesetzung.

Vom nächsten Schuljahr an werden in allen Schulamtsbezirken regionale Stellenbudgets für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen eingeführt. In der Folge stehen in allen Regionen im Rahmen des Stellenbudgets Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zur Verfügung, und zwar unabhängig von der konkreten Anzahl der AO-SF-Verfahren und –Bescheide in einer Region. Ziel ist es, Verlässlichkeit für die Kinder, die Schulen und die Lehrkräfte zu schaffen. So bleibt die Lehrkraft für Sonderpädagogik der Schule auch dann erhalten, wenn der Förderbedarf sich durch gute Förderung verringert. Das gilt für den Bereich der sonderpädagogischen Lern- und Entwicklungsstörungen, also der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung. Bei den anderen Förderschwerpunkten bleibt es bei der Ressourcenbindung an die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im Rahmen eines AO-SF-Verfahrens.

Die beschriebene Forderung nach durchgehender Doppelbesetzung wird aber im Regelfall flächendeckend nicht realisierbar sein. Eine solche Personalausstattung geht im Übrigen auch weit über das hinaus, was die Wissenschaftler Prof. Klemm und Prof. Preuss-Lausitz in ihrem Gutachten für die Landesregierung in der von ihnen vorgeschlagenen personalintensiveren Variante für erforderlich halten.

Die konkrete Zuweisung der Stellen aus dem regionalen Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen kann bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde in Erfahrung gebracht werden.

- **Multiprofessionelle Teams**

Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung werden zukünftig Bestandteil des Kollegiums der allgemeinen Schule sein.

Sofern sich Schwerpunktschulen als Ort sonderpädagogischer Förderung profilieren, führt dies zu einer Bündelung sonderpädagogischer Expertise im Kollegium dieser Schule. Darüber hinaus ist es natürlich auch sinnvoll, anderes Personal bzw. andere Expertisen (z.B. sozialpädagogische Fachkräfte, Schulpsychologen, etc.) an diesen Standorten zu konzentrieren. Somit können positive Ansätze der Kompetenzzentren, die eine Kooperation zwischen Schulen sowie mit außerschulischen Partnern zur Sicherung der Qualität sonderpädagogischer Förderung betreffen, fortgeführt werden. Durch diesen Kompetenztransfer wird es möglich sein, inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung voranzubringen.

- **Flexible Mittel**

Mit Erlassen vom 11. März und 10. Juni 2014 habe ich den Bezirksregierungen Flexible Mittel für Vertretungsunterricht im Umfang von insgesamt 48,35 Mio. EUR bereitgestellt. Die Mittel stehen für die befristete Beschäftigung von Vertretungskräften und für Mehrarbeitsvergütungen für die Erteilung von Vertretungsunterricht in allen Schulformen zum Ausgleich insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz zur Verfügung. Darüber hinaus besteht unverändert die Möglichkeit, freie und besetzbare Lehrerstellen für die befristete Einstellung von Vertretungslehrkräften zu nutzen.

Die Schulaufsichtsbehörden werden bemüht sein, im Rahmen der haushaltsmäßigen Gegebenheiten weiterhin befristete Beschäftigungen zur Vermeidung von Unterrichtsausfall zu ermöglichen und dabei gemeinsam mit den Schulleitungen nach zielführenden Lösungen suchen. Hierzu zählen auch die Prüfung von Teilabordnungen von Lehrkräften zur Erteilung von Vertretungsunterricht sowie die schulformübergreifende Nutzung von Stellenüberhängen. Die Anordnung von sogenannter ad-hoc Mehrarbeit durch die Schulleitungen bei Unterrichtsausfällen aus Krankheitsgründen bis zu vier Wochen gehört ebenfalls zu schulorganisatorischen Maßnahmen, die in Betracht zu ziehen sind.

- **Vertretungsreserve**

Den Grundschulen steht bereits jetzt, im Gegensatz zu allen anderen Schulformen, eine Vertretungsreserve zur Verfügung. Diese umfasst auch im Jahr 2014 900 Stellen. Die Einsatzplanung dieser Lehrkräfte erfolgt durch die Schulämter vor Ort, die die Situation der jeweiligen Grundschulen genau kennen. Des Weiteren stehen den Grundschulen zusätzliche 1.000 Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben zur Verfügung. Darüber hinaus können die Grundschulen über die zuständige Schulaufsichtsbehörde Flexible Mittel für Vertretungsunterricht beantragen (vgl. Punkt 4).

Sofern die Teil-Personalversammlung einen „*zusätzlichen Stellenanteil (...) im Grundschulkapitel*“ fordert, sei darauf hingewiesen, dass die Lehrkräfte mit dem Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung den Schulen ab dem Schuljahr 2014/2015 aus den regionalen Stellenbudgets durch die Schulaufsicht den jeweiligen Grundschulen zugewiesen werden. Hierbei nimmt die Schulaufsicht die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort in den Blick und kann so auf besondere Belange im Rahmen der Möglichkeiten eingehen. Bei den übrigen Förderschwerpunkten erfolgt die Zuweisung wie bislang anhand der Schüler/Lehrer-Relation je Kind.

Ergänzend gehen von den landesweit 3.000 Stellen für Integration durch Bildung (Integrationsstellen) für alle Schulformen allein an die Grundschulen rund 1.235 Stellen.

- **Zeitliche Ressourcen**

Um die Lehrkräfte an den Grundschulen zu entlasten, greifen verschiedene Verbesserungen, die die Landesregierung u.a. zur Umsetzung des Schulkonsenses auf den Weg gebracht hat, ineinander. Bis 2015 werden in Folge der im Jahr 2012 begonnenen schrittweisen Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von seinerzeit 24 auf 22,5 rund 1.700 zusätzliche Lehrerstellen für die Grundschule bereitgestellt, wodurch bereits jetzt schrittweise kleinere Klassen und entsprechende Entlastungen ermöglicht werden. Zudem wurde der Sockelbetrag der Leitungszeit an Grundschulen, der unabhängig von der jeweiligen Schulgröße ist, von sieben auf elf Stunden je Schule erhöht.

- **Budget für Materialien**

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen (§ 79 SchulG).

- **Außerunterrichtliches Angebot**

Dem Land ist daran gelegen, allen Schülerinnen und Schülern eine Teilnahme an den Angeboten des Ganztags besonders im Rahmen des Gemeinsamen Lernens zu ermöglichen. In diesem Rahmen wird bereits für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf der doppelte Fördersatz in der OGS gewährt. Bisher konnte das Land aus den zur Ver-

fügung stehenden Mitteln alle Anträge bewilligen und die Bedarfe an OGS-Plätzen entsprechend decken.

Die Vergabe der OGS-Plätze und in diesem Zusammenhang auch die Bereitstellung des damit verbundenen Personals liegen jedoch in der Zuständigkeit der Kommune. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und den gegebenen Rahmenbedingungen bemühen sich Kommunen, Träger und Schule, eine möglichst hohe Betreuungsqualität sicherzustellen und diese zu halten.

Zu den Integrationshelfern ist in § 92 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes eindeutig geregelt:

*„Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule und der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, gehören nicht zu den Schulkosten.“*

Diese Auffassung ist im Übrigen in einigen Gerichtsverfahren im Land bestätigt worden.

Ich hoffe, dass diese Ausführungen für Ihre weitere Personalratsarbeit hilfreich sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Oliver Bals